

also, damit bei der Entführung Strafe eintreten könne, erfordert 1) daß sich Jemand einer Person in der Absicht, sie zu mißbrauchen mit Gewalt oder List bemächtigt, 2) daß er sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt oder außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Hieraus folgt: daß, wenn Jemand sich einer Person in der Absicht, sie zu mißbrauchen, mit Gewalt oder List bemächtigt, sie aber weder aus dem Staatsgebiete entfernt, noch außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, er dann nicht strafbar wäre; das kann ich nicht zugeben. Derjenige, der sich einer Person in der Absicht, sie zu mißbrauchen, mit Gewalt oder List bemächtigt, ist strafbar, auch wenn er sie nicht aus dem Staatsgebiete entfernt und sie nicht außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Z. B. es fährt Jemand in der Nähe von Leipzig auf der Chaussee von Lindenau in einem Wagen; er bemächtigt sich einer Person und fährt nach Markranstädt; er setzt sie nicht außer Stand, den bürgerlichen Schutz anzurufen; das Mädchen ist noch nicht aus dem Staate weggebracht. Indessen das Erstere thut sie nicht; und da der Entführer durch Dazwischenkunft von Personen, welche kommen, um sie zu befreien, unterbrochen wird, läßt er sie gehen. Hier wird er nach dem Gesetzentwurf nicht bestraft werden können. Wenn er aber 10 Minuten weiter bis Ultranstädt fährt, so verfällt er in Strafe. Das scheint mir nicht zweckmäßig. Nach meinem Dafürhalten muß Derjenige, welcher sich eines Mädchens in unkeuscher Absicht bemächtigt, d. h. sie ihrer Freiheit beraubt, auch wenn er sie nicht außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, strafbar sein. Der erste Theil meines Antrags erscheint also gerechtfertigt. Es ist klar, daß der Entführer die Entführte bereits ihrer Freiheit beraubt hat, wenn er sich ihrer bemächtigt. Er muß also bestraft werden. Hierzu muß jedoch dem Richter ein Spielraum gelassen werden. Ich fahre fort: hat derselbe die Person außer Stand gesetzt u. s. w. (s. oben) Ich habe die Worte: „daß sie wider ihren Willen aus dem Staatsgebiet entfernt werde,“ weggelassen, weil ich glaube, daß bei unserm nur in enge Grenzen eingeschlossenen Staate darauf nicht viel ankommen kann, ob er sie aus dem Staatsgebiete entferne. Ich weiß, um auf mein Beispiel zurückzugehen nicht, was für ein Unterschied ist, ob er mit ihr bis Markranstädt oder bis nach Ultranstädt fährt, oder um aus der Dresdner Gegend das Beispiel zu nehmen,

ob er bis Berggießhübel oder bis Peterswalde gefahren ist. In den uns umgebenden Ländern sind allenthalben Einrichtungen der Justiz und Polizei, wodurch Schutz und Recht erlangt werden kann. Ich glaube, daß also der Entfernung aus dem Staate ein Hauptgrund der Bestrafung oder selbst nur der höheren Bestrafung nicht entnommen werden kann. Vielmehr kommt es in der Hinsicht wohl nur darauf an, daß Jemand eine entführte Person außer Stand gesetzt hat, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Der übrige Theil meines Antrags ist von mir nicht zu zergliedern, sondern er enthält die Bestimmungen, wie der Artikel selbst.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag vernommen, wie ihn der verehrte Sprecher gestellt und modificirt hat, und ich frage die Kammer: Ob sie ihn unterstützt? Es geschieht hinlänglich.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß ich in der Hauptsache dem Antrage nicht entgegen bin; doch kann ich mich nicht dafür erklären. Einmal muß ich mich auf das Gesetz von 1835 beziehen, und ich glaube, daß 1837 nicht zu ändern ist, was 1835 beschlossen worden; dann halte ich aber auch dafür, daß die Fälle allemal als Versuche zur Entführung angesehen werden müssen. Zur vollendeten Entführung werden sämtliche aufgeführte Umstände gehören. Wenn man endlich die Bestimmung tabelt, daß die volle Strafe schon dann eintrete, wenn er sich aus dem Staatsgebiet entfernt hat, so bemerke ich, daß dadurch der bürgerliche Schutz wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert wird. Wenn Jemand bis Hellendorf fährt, so kann er vielleicht durch pozeiliche Maßregeln erreicht werden, ist er aber bis Peterswalde, so müßte erst Requisition eintreten; in solchen Fällen ist er seinem Zweck näher. Ich glaube doch, daß die Bestimmung nicht ohne Grund ist:

Königl. Commissair D. Groß: Es kommt noch dazu, daß durch die Entfernung aus dem Staatsgebiete die Lage der entführten Person weit schwieriger wird, und ihr schwerer fällt, selbst durch Dazwischenkunft der Behörden das Verhältniß zu dem Entführer zu lösen.

(Beschluß folgt.)